

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Donnerstag, dem 5. September 2013, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.  
(DS-Nr. R.1.17.79 ist beigelegt.)
4. Verpflichtung des Ratsmitgliedes Uwe Krause gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG.  
(DS-Nr. R.1.17.M80 ist beigelegt.)
5. Teilweise Neubesetzung der Fachausschüsse einschl. Vertretungsregelung.  
(DS-Nr. R.1.17.M81 ist beigelegt.)
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 18.06.2013.
7. Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. R.1.17.M84 ist nur für Ratsmitglieder beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Gewerbeflächen in Riede-Felde).  
(DS-Nr. R.4.17.78 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden,  
hier: Anhörungsverfahren.  
(Unterlagen werden nachgereicht.)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen.  
(DS-Nr. R.1.17.76 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindedirektor.  
(DS-Nr. R.1.17.82 ist beigelegt.)
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

13. Mitteilungen und Anfragen.  
(DS-Nr. R.1.17.M83 ist beigefügt.)

14. Einwohnerfragestunde.

**Gemeinde Riede**

**Beschlussvorlage**

öffentlich  
 nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 R1/022-13	15.07.2013	R. 1. 17. 79

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	05.07.2013	3				

**Bisheriger Beratungsgang:**

**Betreff: Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Riede stellt fest, dass die Mitgliedschaft der Frau Anja Scharnweber, Bruchstr. 19, 27339 Riede, ab 30.06.2013 durch Verlust der Wählbarkeit (Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes) im Rat der Gemeinde Riede beendet ist.

**Sachverhalt:**

Frau Scharnweber hatte mit Schreiben vom 25.04.2013 mitgeteilt, dass sie ihren Wohnsitz zum 30.06.2013 nicht mehr in der Gemeinde Riede hat. Damit einher geht der Verlust der Wählbarkeit, durch die die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Riede gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG endet.

Seitens des Rates ist jetzt ein formeller Beschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG zu fassen, in dem die Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer der Sitz für die Ersatzperson frei wird.

Der GD



# Gemeinde Riede

## Mitteilungsvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 R1/022-13	15.07.2013	R. 1. 17. 1780

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	05.09.2013	4				

**Betreff: Verpflichtung des Ratsmitgliedes Uwe Krause gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG**

### Inhalt der Mitteilung

Frau Anja Scharnweber hat mit Schreiben vom 25.04.2013 mitgeteilt, dass sie ihren Wohnsitz zum 30.06.2013 nicht mehr in der Gemeinde Riede hat. Damit einher geht der Verlust der Wählbarkeit, durch die die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Riede gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG endet.

Durch den Gemeindevorstand wurde festgestellt, dass nach dem Ergebnis der Gemeindevahl vom 11. September 2011 der frei gewordene Sitz auf Herrn Harmen Zell, Auf der Heide 23, 27339 Riede-Felde, übergeht. Herr Zell hat das Mandat nicht angenommen. Die nächste Ersatzperson ist Herr Uwe Krause, Finkenweg 5, 27339 Riede.

Herr Krause ist mit Schreiben vom 17.06.2013 über den Sitzübergang unterrichtet worden. Die Frist zur Annahme der Wahl beträgt eine Woche. Herr Krause hat keine Erklärung innerhalb der Frist abgegeben, sodass die Wahl mit Beginn des nächsten Tages als angenommen gilt.

Ratsmitglied Krause ist gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Weiter ist die Verpflichtung nach § 60 NKomVG vorzunehmen.

Der GD



Dr.  
De

# Gemeinde Riede

## Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 R1/022-30	15.07.2013	R. 1. 17. M 81

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	05.09.2013	5				

### Betreff: Teilweise Neubesetzung der Fachausschüsse einschließlich Vertretungsregelung

#### Inhalt der Mitteilung

Die aus dem Rat ausgeschiedene Anja Scharnweber war Mitglied

- im Ausschuss für Bau, Planung und Ökologie und
- im Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Frau Scharnweber war Vorsitzende im Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales.

Außerdem war sie Fraktionsvorsitzende der SPD.

Diese Positionen sind von der SPD-Fraktion neu zu besetzen.

Der GD

ok.  
Do

# Gemeinde Riede

# Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> Amt 4 / S/4/622-11	<b>Datum</b> 15.08.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> R. 4. 17. 78
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	05.09.2013	8				

## Bisheriger Beratungsgang:

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Gewerbeflächen in Riede – Felde)

## Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Entwurfsbegründung gem. § 205 BauGB zu. Anregungen werden nicht vorgetragen.

## Sachverhalt:

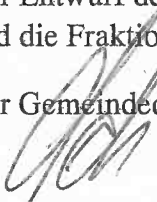
Die Gemeinde Riede stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße“ auf. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von 2 bestehenden Betrieben geschaffen werden. Parallel hierzu wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben. Diese Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Für den Bebauungsplan und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zurzeit eine öffentliche Auslegung vom 30.07. bis 30.08.2013. Da die Samtgemeinde ein Planungsverband im Sinne des § 205 BauGB ist, ist gem. § 205 Abs. 7 BauGB der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschl. Entwurfsbegründung den Mitgliedsgemeinden zur Stellungnahme vorzulegen.

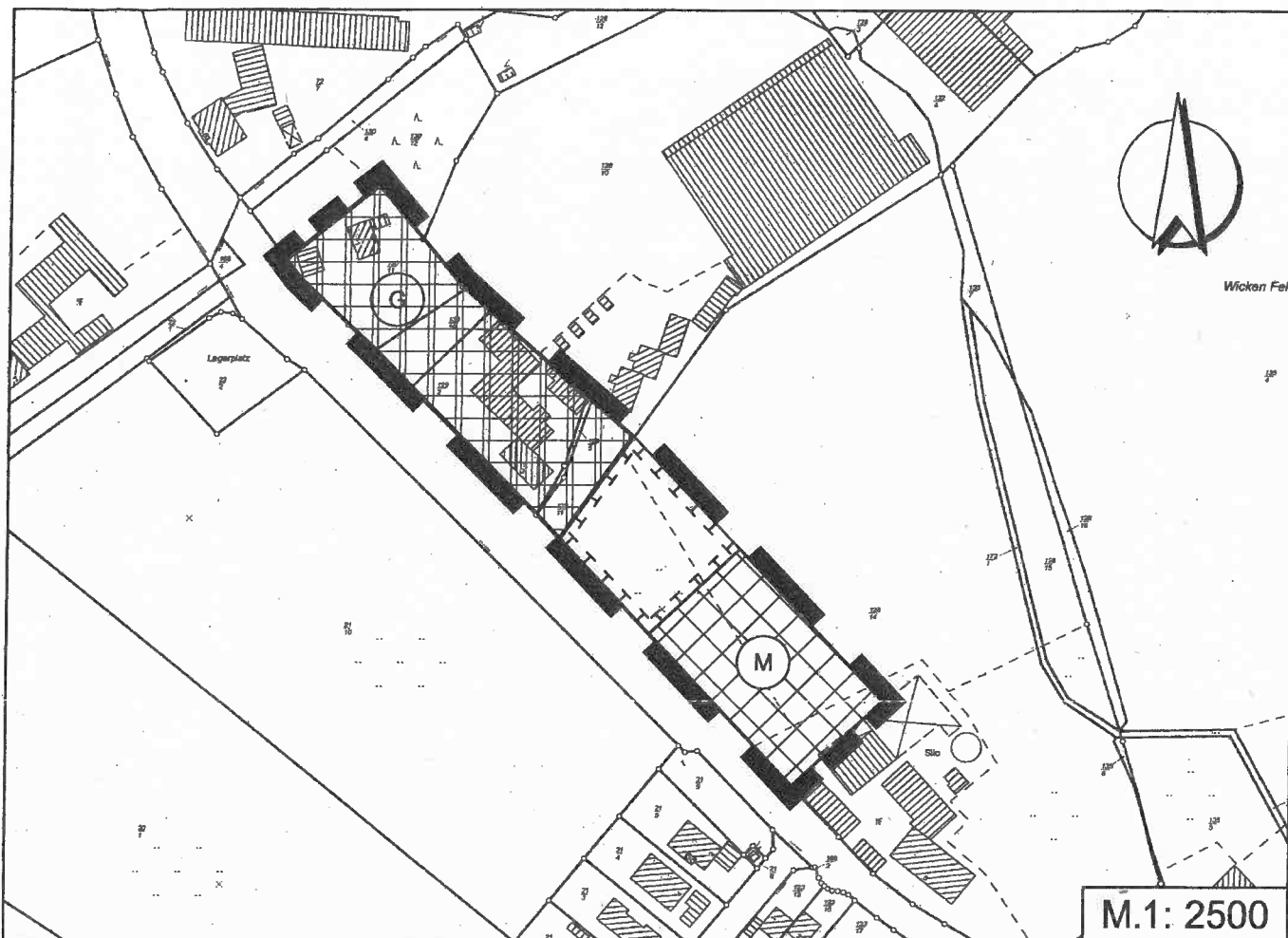
Die Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde werden dann von der Samtgemeinde wie Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB behandelt. Es handelt sich um eine formal rechtliche Anforderung die vom Landkreis Verden im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes überprüft wird.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist beigelegt. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Begründung.

Der Gemeindedirektor



2. 15. 8. 13  
G. P. B. M.



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen



Gewerbliche Bauflächen

### Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

# Samtgemeinde Thedinghausen

## 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

ENTWURF

pk plankontor städtebau gmbh

Ehnrnstraße 126 26121 Oldenburg

Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

# Gemeinde Riede

## Beschlussvorlage

( ) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S1/033-00	<b>Datum</b> 07.06.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> R. 1. 17. 76
--	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	05.09.2013	10				

**Betreff:** Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Riede wendet im Rahmen ihres öffentlichen Auftragswesens den gemeinsamen Runderlass des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 zur Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A) und 2. Liefer- und Leistungsaufträge (VOL/A) an.

### Sachverhalt:

Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise 2008 Wertgrenzen festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31.12.2011 vergeben werden dürfen. Die Resonanz aus der Vergabepraxis war positiv, bemängelt wurde jedoch, dass keine bundesweit einheitlichen Regelungen bestehen. Die Angelegenheit wird daher in den Bundesgremien beraten um gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen. Als Interimsregelung wurden für das Jahr 2012 folgende Wertgrenzen festgelegt, die bis zum 31.12.2013 verlängert wurden:

#### VOB:

Beschränkte Ausschreibungen: 1.000.000 €

Freihändige Vergaben: 75.000 €

#### VOL:

Beschränkte Ausschreibungen: 100.000 €

Freihändige Vergaben: 50.000 €

Die entsprechenden Runderlasse sind in der Anlage beigelegt. Gem. Ziff. 6 des gem. Rd.Erl. v. 25.11.2011 wird den kommunalen Körperschaften die Anwendung der im Erlass enthaltenen Regelungen empfohlen.

Um bei Vergaben bis zum 31.12.2013 auch in der Gemeinde Riede flexibler zu sein, sollte seitens des Rates beschlossen werden, den Erlass für die Gemeinde Riede anzuwenden.

Der GD

U:\Lotus\WordPro\BV\BVAnwNeuesVergaberecht4.doc

**Öffentliches Auftragswesen;  
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb  
der geltenden EU-Schwellenwerte für  
1. Bauaufträge (VOB/A)  
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011  
— 24-32570 —**

**— VORIS 72080 —**

**Bezug:** Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)  
— VORIS 20480 —

## **1. Allgemeines**

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen. Die Rückmeldungen aus der Vergabepaxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxistgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden. Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

## **2. Bauaufträge nach der VOB/A**

### **2.1 Beschränkte Ausschreibungen**

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

### **2.2 Freihändige Vergaben**

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

### **2.3 Nachweis der Eignung**

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

## **3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A**

### **3.1 Beschränkte Ausschreibungen**

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

### **3.2 Freihändige Vergaben**

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

## **4. Ermittlung des Auftragswertes**

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

## **5. Ex-post-Transparenz**

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite [www.bund.de](http://www.bund.de) zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

## **6. Hinweise, Empfehlungen**

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände,  
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,  
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;  
Festsetzung von Wertgrenzen  
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für  
1. Bauaufträge (VOB/A),  
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 03.12.2012  
— 16-32570 —

— VORIS 72080 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 25.11.2011 (Nds. MBl. S. 898)  
— VORIS 72080 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 06.12.2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2012 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.“

Niedersachsen setzt sich für die bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Länderregelungen, für eine Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen sowie für die dauerhafte Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A ein. Derartige verfahrensvereinfachende, gleichartige Vergaberegeln bei Bund und Ländern für Auftragsvergaben unterhalb der geltenden Europaschwellen sind bislang nicht erreicht, der Abstimmungsprozess dauert an. Für die Vergabepaxis wird eine Übergangslösung benötigt.“

2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände  
und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,  
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2012 S. 1

# Gemeinde Riede

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 R1/022-02	22.08.2013	R.1.17.82

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	05.09.2013	11				

**Bisheriger Beratungsgang:** SGA 07.05.2013, TOP 5; DS-Nr. S.1.17.M204

**Betreff:** Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindedirektor  
**hier:** Ersatz des Grundsatzbeschlusses vom 17.11.2003

### **Beschlussvorschlag:**

Die Vergabe von im Haushalt ausgewiesenen Maßnahmen, für die ein Vergabeverfahren nach VOB oder VOL durchgeführt wurde, fällt in die Zuständigkeit des Gemeindedirektors. Die freihändige Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000 € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

In jedem Fall wird der Rat in der auf die Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe unterrichtet.

Der Grundsatzbeschluss des Rates vom 17.11.2003 wird durch diesen Beschluss ersetzt.

### **Sachverhalt:**

Im Organisationsgutachten, das für die Samtgemeindeverwaltung erstellt wurde, wurde angeregt, die Kompetenzen für alle Entscheidungsebenen (SGR, SGA, SGBgm., Amtsleiter, Sachbearbeiter) im Hinblick auf Grenzen für Vergaben, Stundung, Niederschlagung, Erlass, sachliche u. rechnerische Feststellung (S. 14; S. 42/43 und Anlage 5) zu überdenken.

Auch das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Prüfungsbericht der Samtgemeinde für die Jahre 2006/2007 angeregt, Auftragsvergaben nach VOB und VOL zu delegieren, da kein Entscheidungsspielraum gegeben ist und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist.

Seitens des SGA wurde die Auffassung vertreten, entsprechende Beschlussvorlagen in die Räte zu geben. Eine einheitliche Verfahrensweise wäre wünschenswert.

Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren und zur Verwaltungsvereinfachung wird deshalb vorgeschlagen, die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen auf den Gemeindedirektor zu übertragen.

Mit dieser Entscheidung sollte der folgende Grundsatzbeschluss vom 17.11.2003 ersetzt werden:

„Die Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000,-- € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.“

Der GD

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a cursive flourish.

# Gemeinde Riede

## Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S/1/741-02	<b>Datum</b> 26.08.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> R. 1. 17. M 83
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	05.09.13	M+A	13			

### Qualitätsoffensive Weser-Radweg

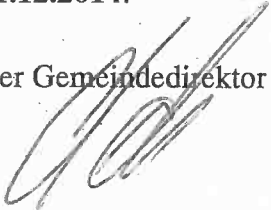
**hier: Errichtung einer Rastanlage am Weser-Radweg in Riede durch Fördermittel aus dem Regionales Teilbudget des Landkreises Verden**

#### Inhalt der Mitteilung:

Von der Samtgemeinde Thedinghausen wurde bereits im AK Tourismus des Landkreises Verden Bedarf für eine Rastanlage (Bank-/Tischkombination und eine Infotafel) am Weser-Radweg in Riede an der Grenze zum Landkreis Diepholz angemeldet. Als Standort für die Rastanlage wurde jetzt im o.g. Förderantrag die Bremerstraße (L331)/Ecke Querdamm in Absprache mit Bürgermeister Winkelmann aufgenommen. Seitens des Landkreises Verden werden neben der **Errichtung von insgesamt vier Rastanlagen** auch die Kosten für die **Erneuerung der Wegweisung** am Weser-Radweg entsprechend dem Standard des ADFC übernommen. Mit der Rastanlage in Riede soll erreicht werden, dass Radfahrer die den Weser-Radweg befahren, auf die Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomiebetriebe in Riede aufmerksam gemacht werden. Die Kofinanzierung für die Rastanlage übernimmt der LK Verden.

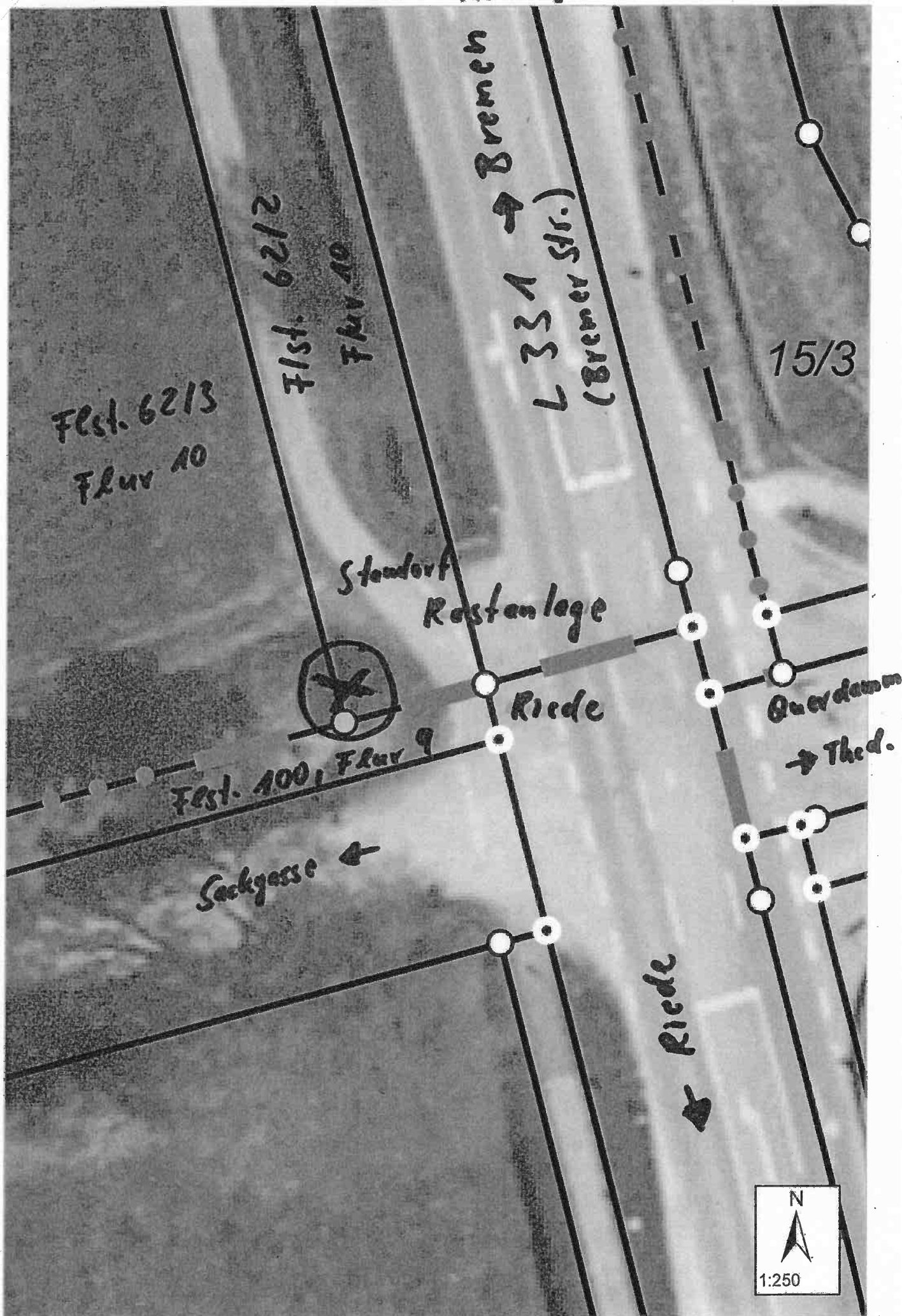
Der LK Verden stellt zum **31.08.2013** den erforderlichen Förderantrag für alle geplanten Maßnahmen bei der N-Bank. Der **Förderzeitraum** umfasst die Zeit vom **01.01.2014 bis 31.12.2014**.

Der Gemeindedirektor



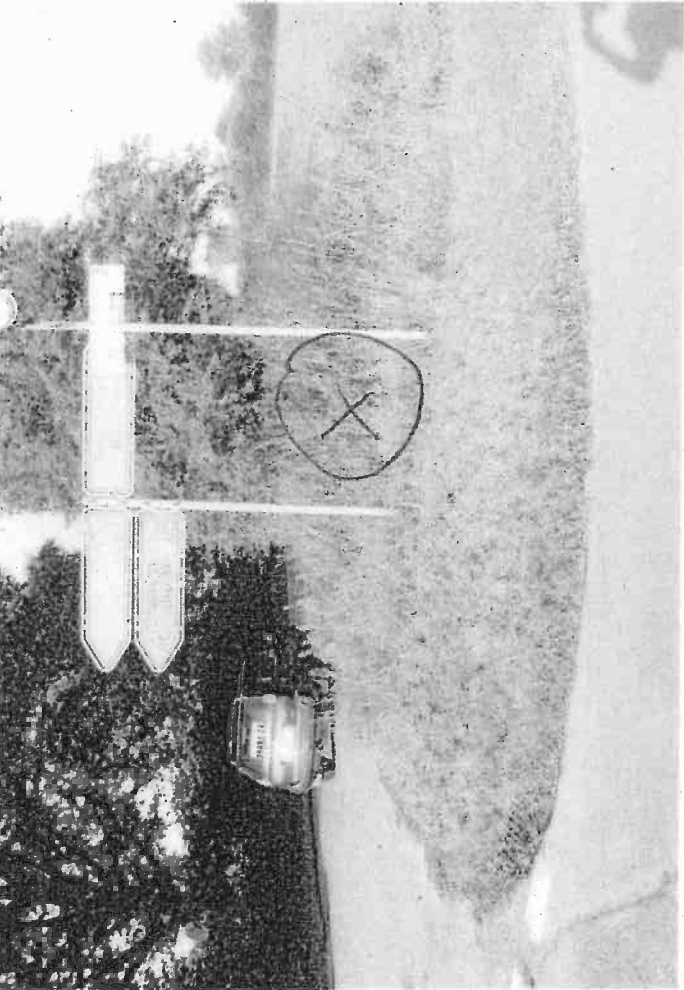
ke/26.8.

Do

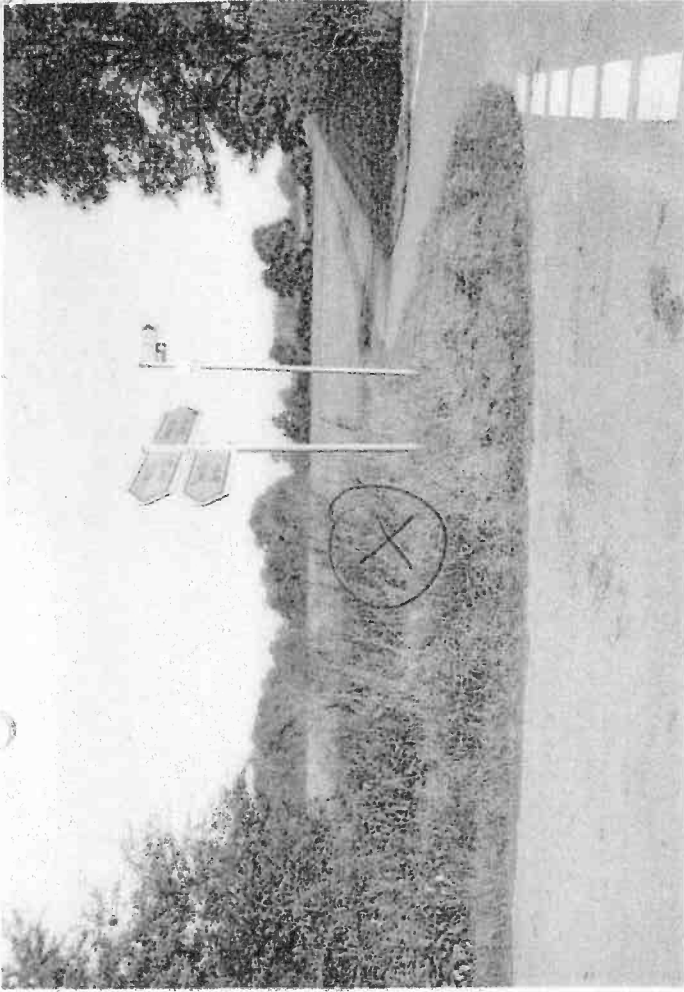


Rastanlage Riede (L 331)

Was tan Lage Kiede 2007 / Standort von 04 tag 4



Quadrat 1 Bremen Str / (Sackgasse)



Quadrat 1 Kiede

